



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

Das Wichtigste in Kürze

Neue Bewertung bei Immobilien und Grundstücken

Änderungen gelten schon ab dem **01.01.2023**

Achtung: Es wird nicht einfacher

Wichtig: Änderung der erbschaftsteuerlichen Grundbesitzbewertung

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 sind beim Bewertungsgesetz (BewG), das die Bewertung von Grundbesitz für die Berechnung der Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer regelt, gravierende Änderungen für Gesellschafter, GmbHs und GmbH & Co. KGs verbunden. Hintergrund ist die Anpassung der Grundbesitzbewertung an die ImmoWertV 2021, mit der den verfassungsgerichtlichen Vorgaben an eine realitätsgerechte verkehrswertnahe Bewertung entsprochen werden soll.

Vergleichswertverfahren ist der Regelfall

Es bleibt bei den Bewertungsberechnungen auch weiterhin beim Vorrang des Vergleichswertverfahrens. Damit werden laut § 182 Abs. 2 BewG Wohnungseigentum, Teileigentum und Ein- und Zweifamilienhäuser bewertet. Im Ertragswertverfahren (§ 182 Abs. 3 BewG) werden Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt, bewertet. Das Sachwertverfahren gilt für Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke i. S. d. Abs. 2, wenn kein Vergleichswert vorliegt.

Die wichtigsten Änderungen: Beim Ertragswertverfahren sind jetzt die von den Gutachterausschüssen ermittelten Liegenschaftszinssätze vorrangig anzuwenden (ersatzweise die Zinssätze gemäß BewG). Die Berechnung der Bewirtschaftungskosten erfolgt jetzt durch eine differenzierende Ermittlung u. a. der Wohn- und gewerblichen Nutzung.

Beim Sachwertverfahren werden zur Berechnung die durchschnittlichen Herstellungskosten des Gebäudes mit einem Regionalfaktor und danach mit einem Alterswertminderungsfaktor multipliziert. Zur Marktanpassung des vorläufigen Sachwerts mittels Wertzahl werden vorrangig die von den Gutachterausschüssen ermittelten Sachwertfaktoren verwendet (alternativ: Rückgriff auf die Wertzahlen mit Marktorientierung gemäß BewG).

Aufpassen: Die Bewertungsverfahren beim Erbbaurecht und Erbbaugrundstück wurden ebenfalls geändert. Hier gibt es jetzt zwei Varianten:

1. Bewertung auf Grundlage des Werts des unbelasteten Grundstücks
2. Bewertung anhand des finanzmathematischen Werts des Erbbaurechts

Das Wichtigste in Kürze

Wer wegen eines der in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GmbHG genannten Deliktens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, kann für die Dauer von fünf Jahren nicht Geschäftsführer einer GmbH oder UG sein

Achtung:

Auch bei einer Vorstrafe wegen Insolvenzverschleppung, bankrott, Gläubigerbegünstigung, Schuldnerbegünstigung oder Verletzung der Buchführungspflicht scheidet eine Geschäftsführertätigkeit aus

Vorbefragte Sportwetten-Betrüger dürfen nicht Geschäftsführer werden

Wer Geschäftsführer einer GmbH oder einer haftungsbeschränkten Unternehmersgesellschaft (UG) werden will, darf keine Vorstrafen aufgrund bestimmter Delikte aufweisen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass auch Sportwettbetrug zu diesen Delikten zählt.

Sportwettbetrug verschwiegen? Registergericht verweigert Handelsregistereintrag

Darum ging es: Ein Geschäftsmann wollte sich als Geschäftsführer der von ihm gegründeten UG ins Handelsregister eintragen lassen. Er versicherte gegenüber dem Registergericht, dass er nicht vorbestraft i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3e GmbHG sei. Dabei hatte er die Betrugsstraftatbestände der §§ 263 bis 265b StGB (s. u.) einzeln aufgelistet, aber jene ausgelassen, die Betrügereien im Sport betreffen (§§ 265c bis e StGB s. u.). Aufgrund dieser Auslassung wurde ihm die Eintragung ins Handelsregister verweigert. Dagegen legte er Beschwerde ein. Er meinte, die Delikte zur Manipulation von Sportwetten der §§ 265c bis 265e StGB seien erst 2017 eingeführt worden. Der maßgebliche § 6 GmbHG sei älter und beziehe sich deshalb nur auf Delikte, die es damals (2008) schon gegeben habe und nicht auf die neu eingeführten Betrugstatbestände zur Manipulation von Sportwetten.

Das sagt das Gericht: Die Beschwerde blieb in allen Instanzen erfolglos. Der Bundesgerichtshof entschied, dass der Wortlaut der Vorschrift im GmbHG eindeutig sei und die Sportwettendelikte einschlieÙe.

Betrugsstraftaten, die eine Geschäftsführertätigkeit ausschließen:

- §§ 263, 263a StGB Betrug, Computerbetrug
- §§ 264, 264a StGB Subventionsbetrug, Kapitalanlagebetrug
- § 265 StGB Versicherungsmissbrauch
- § 265a StGB Erschleichen von Leistungen
- § 265b StGB Kreditbetrug
- § 265c StGB Sportwettbetrug
- § 265d StGB Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben
- § 265e StGB Besonders schwere Fälle des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben
- § 266 StGB Untreue

Das Wichtigste in Kürze**Ziel:**

Bundesregierung will Zahlungsrisiken von KMU im Auslandsgeschäft verringern

Die Forfaitierungsgarantie soll bis zum Ende des zweiten Quartals 2023 eingeführt werden

So nutzen Sie das neue Instrument zur Exportfinanzierung für KMU

Gute Nachrichten für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), die im Exportgeschäft tätig sind: Der Bund bietet für Auslandsgeschäfte mit einem Volumen von bis zu 10 Mio. Euro eine Forfaitierungsgarantie an. Dabei handelt es sich um eine für die Banken vereinfachte Form der Exportfinanzierung.

Forfaitierungsgarantie flankiert Hermesdeckungen

Das steckt dahinter: Liefern deutsche Unternehmen Produkte an ausländische Besteller, können Exportkreditgarantien des Bundes (Hermesdeckungen) gewährt werden. Zur Finanzierung des Erwerbs nimmt der Besteller einen Exportkredit bei einer deutschen Bank auf, die zuvor seine Kreditwürdigkeit überprüft hat. Für diesen Kredit bürgt der Bund der Bank gegenüber. Das heißt, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Bestellers ersetzt der Bund der Bank den Großteil ihres Forderungsausfalls. Dieses bewährte Instrument der Außenwirtschaftsförderung erleichtert es deutschen Unternehmen, Geschäfte mit ausländischen Unternehmen zu machen. Der Bund hat 2022 solche Exportkreditgarantien in Höhe von etwa 15 Mrd. Euro gewährt. Die nun aufgelegte Forfaitierungsgarantie ergänzt die Hermesdeckungen.

So funktioniert es: In einem ersten Schritt gewährt der deutsche Exporteur seinem ausländischen Besteller einen sogenannten Lieferantenkredit (Zahlungsziel später als Liefertermin). In einem zweiten Schritt kauft die Bank dem Exporteur diese Forderung ab (Forfaitierung) und verschafft diesem dadurch neue Liquidität. Der Bund bürgt der Bank gegenüber für diese Forderung, d. h., bei Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Bestellers ersetzt der Bund der Bank den Forderungsausfall zu 80 %.

Aufpassen: Wartungskosten bei Leasingverträgen werden bei der Gewerbesteuer hinzugerechnet

Wenn Sie mit Ihrer GmbH Leasinggeschäfte tätigen, sollten Sie unbedingt Folgendes beachten: Der Begriff „Leasingrate“ ist wirtschaftlich zu verstehen. Auf den Leasingnehmer abgewälzte Wartungskosten sind Teil der

Das Wichtigste in Kürze**Abwälzung der Wartungskosten auf Leasingnehmer ist Usus**

Die Hinzurechnung erfolgt unabhängig davon, ob der Leasingnehmer eine Reparatur selbst in Auftrag gibt und bezahlt oder ob er dem Leasinggeber die zunächst von ihm getragenen Reparaturaufwendungen erstattet

Tipp:

Rechtsgrundlage für die Hinzurechnung ist § 8 Nr. 1d GewStG

„Leasingrate“ und werden entsprechend gewerbesteuerrechtlich hinzuge-rechnet.

Abwälzung auf Leasingnehmerin: GmbH trägt Wartungskosten

Darum ging es: Eine GmbH schloss 2011 und 2012 als Leasingnehmerin Leasingverträge über Kraftfahrzeuge mit verschiedenen Unternehmen ab. Wie vertraglich vereinbart, übernahm sie in den Streitjahren anfallende Wartungsgebühren. Im Rahmen einer Außenprüfung kam der Prüfer zu dem Schluss, dass die Wartungsgebühren Teil der Leasingraten sind, die dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wieder hinzugerechnet werden. Dagegen klagte die GmbH.

Das sagt das Gericht: Die Klägerin hatte sich im Leasingvertrag verpflichtet, die Wartungskosten für die von ihr geleaste Fahrzeuge zu übernehmen. Laut Gewerbesteuergesetz unterliegen „Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten)“ der Hinzurechnung. Das Gericht hatte zu klären, ob auch Wartungskosten unter den Begriff der Leasingraten fallen. Die Antwort lautet „Ja“, weil der Begriff der Leasingraten wirtschaftlich zu verstehen ist. Aufgrund der Kostenabwälzung auf die Leasingnehmerin, die regelmäßig zu einer niedrigeren Leasingrate führt, ist eine Hinzurechnung zu bejahen.

Abwälzung der Wartungskosten führt laut BFH regelmäßig zu Verminderung der Leasingrate

Grundsätzlich (BFH spricht vom „BGB-Normalfall“) trägt der Leasinggeber die Wartungskosten. In der Leasingpraxis ist es jedoch üblich, dass der Leasinggeber die Instandhaltungs- und Wartungspflicht auf den Leasingnehmer abwälzt. Werden die Wartungskosten wie im Eingangsfall auf die Leasingnehmerin abgewälzt, geht der BFH davon aus, dass dies in der Regel zu einer geringeren Leasingrate führt. Deshalb ist die Hinzurechnung zu bejahen.

So erfolgt die Hinzurechnung: Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wird ein Viertel der Summe aus einem Fünftel der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich der Leasingraten) wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind und soweit die Summe den Betrag von 200.000 € übersteigt.

Das Wichtigste in Kürze**Tipp:**

Die Regelung mit einer einjährigen Nutzungsdauer gilt für alle Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden. Grundlage ist das BMF-Schreiben vom 22.02.2022 (IV C 3 – S 2190/21/10002:025)

Wichtig zu wissen:

Beachten Sie, dass diese Grundsätze auch bei Überschusseinkünften gelten

**Es gilt im Übrigen eine Nichtbe-
anstandsregelung, wonach –
abweichend zu § 7 Abs. 1 Satz 4
EStG – die Abschreibung im Jahr
der Anschaffung oder Herstel-
lung in voller Höhe vorgenommen
werden kann**

Hard- und Software dürfen Sie auch länger abschreiben

Als Geschäftsführer wissen Sie um die enorme Bedeutung der Digitalisierung für die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit von Unternehmen. Den Kernbereich der Digitalisierung bilden die Computerhardware sowie die Anwendersoftware. Diese Wirtschaftsgüter unterliegen aufgrund des technischen Fortschritts einem immer schnelleren Wandel. Das Bundesfinanzministerium sah hier Anpassungsbedarf an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse und legte fest, dass für „Computerhardware“ und „Betriebs- und Anwendersoftware“ eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden kann.

Sie haben die Wahl: Volle Abschreibung im ersten Jahr oder über mehrere Jahre

Auch bei einer grundsätzlich anzunehmenden Nutzungsdauer für Hard- und Software von einem Jahr gilt, dass

- die Abschreibung zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung – mithin bei Fertigstellung – beginnt,
- die Wirtschaftsgüter in das nach R 5.4 EStR 2012 zu führende Bestandsverzeichnis aufgenommen werden müssen,
- der Steuerpflichtige von dieser Annahme auch abweichen kann,
- die Anwendung anderer Abschreibungsmethoden grundsätzlich möglich ist.

Das bedeutet für Sie: Hard- und Software können Sie im Anschaffungsjahr vollständig abschreiben oder die Abschreibung über ein oder mehrere Jahre verteilen. Sie entscheiden selbst, was steuerlich günstiger für Sie ist.

Beispiel: Am 01.12.2022 erwarb ein GmbH-Geschäftsführer einen PC für 1.200 Euro. Ihm stehen folgende drei Abschreibungsoptionen zur Verfügung:

1. Vollständige Abschreibung im Jahr 2022 in Höhe von 1.200 Euro
2. Zeitanteilige Abschreibung in Höhe von 100 Euro im Jahr 2022 (ein Zwölftel) und 1.100 Euro im Jahr 2023 (elf Zwölftel).
3. Verteilung auf drei Jahre (ein Zwölftel von 400 Euro 2022 = 34 Euro, Rest 2023 bis 2025).

E-Mail von Horst W. aus Gelsenkirchen: „Wir nutzen in unserem kleinen Unternehmen eine ältere Buchhaltungssoftware. Bei einer Betriebsprüfung fiel dem Prüfer bei der Rechnungssoftware auf, dass eine Rechnungsnummer doppelt vergeben war und mehrere andere Rechnungen fehlten. Da wir die fehlenden Rechnungen aber korrekt ausgedruckt und korrekt versteuert hatten (wir nutzen die Software nur zum Rechnungsschreiben), hat der Prüfer einfach eine Schätzung mit einem 100%igen Aufschlag vorgenommen, da es keine GoBD-konforme Software sei, die durch uns manipulierbar wäre. Können wir uns wehren?“

Die Redaktion antwortet: Das sollten Sie sogar. Das FG Niedersachsen hat 2021 entschieden, dass allein der Umstand, dass eine Rechnungs- und Buchhaltungssoftware die Löschung bzw. Änderung einzelner Rechnungen ermöglicht (also manipulierbar ist), kein automatischer Grund für eine Schätzung darstellt. Die Darlegungs- und Feststellungslast für eine berechnete Schätzung liegen beim Finanzamt.

Berufen Sie sich auf die entsprechende Entscheidung 11 K 87/20. Trotzdem empfehlen wir Ihnen, Ihre alte Software gegen eine GoBD-konforme Software auszutauschen.

E-Mail von Jonathan R. aus Freyung: „Ich habe ein Problem mit der Umsatzsteuerberechnung unseres Energieversorgers. Er berechnet die Umsatzsteuer ab Oktober 2022 weiterhin nach dem sogenannten Stichtagsprinzip und nicht nach dem eigentlich vorgeschriebenen Zeitscheibenmodell. Dadurch wird die Umsatzsteuersatzsenkung bei uns nicht für den ganzen Leistungszeitraum, sondern nur für die Zeit nach dem 30.09.2022 angesetzt. Ist das Vorgehen des Versorgers korrekt?“

Die Redaktion antwortet: Insofern Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sollten Sie sich sogar freuen, da Sie die Umsatzsteuer natürlich zurückerhalten. Anders sieht dies bei Ihrem Privatverbrauch aus. Hier ist für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Verbraucher das Stichtagsmodell günstiger. Dieses Modell ist zwingend anzuwenden. Ein von den Versorgern gern behauptetes Wahlrecht existiert nicht. Sie sollten deshalb eine Abrechnung nach dem Stichtagsmodell ausdrücklich verlangen.

In der nächsten Ausgabe

- **Gefährlich: Treuwidrige Entlastung des Geschäftsführers**
- **DSGVO berechtigt nicht zur vollständigen Akteneinsicht beim Finanzamt**
- **MoPeG: Was sich für die GmbH & Co. KG ändert**
- **Verletzung der qualifizierten Mitwirkungspflichten bei der Betriebsführung wird teuer**
- **Equal Pay-Urteil: So kontern Sie die Entgelt-Fälle**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Verbilligte Überlassung von Handys an Arbeitnehmer**

Impressum

GmbH-Geschäftsführer persönlich

Herausgeber:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH
Mandichostr. 18
86504 Merching
Telefon/Fax 08233 381-123/122
service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com

Geschäftsführer:

Ronald Herkert (Gesellschafter)

Chefredaktion:

Kristina Schnitzlein (V.i.S.d.P.)
Anna Mayr

Autor:

Ernst Ulrich Schneider

Layout/Satz:

Popp Medien, Augsburg
www.poppmedien.de

Der Inhalt des Beratungsbriefs wurde mit größtmöglicher Sorgfalt nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und geprüft. Haftung und Gewähr kann wegen der Komplexität und der ständigen Veränderungen der zugrundeliegenden Materie nicht übernommen werden.

Der Beratungsbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlags strafbar.

© 2023 by FORUM VERLAG
HERKERT GMBH/ZKZ 72166



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<https://www.gmbH-beratungsbrief.de>**